

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/13957 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Strafbarkeit der Ausübung von Tätigkeiten für fremde Mächte sowie zur Änderung soldatenrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften**

### **A. Problem**

In der jüngeren Vergangenheit sind Fälle bekannt geworden, in denen nicht verbündete fremde Mächte oder ihre Mittelsmänner frühere Angehörige der Bundeswehr zur Ausbildung eigenen Personals unter lukrativen Bedingungen beschäftigt haben oder beschäftigen. Derartige Beschäftigungsverhältnisse geben Anlass zur Sorge, dass dienstlich erworbene Spezialkenntnisse abfließen und so eine Gefahr für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland darstellen. Diese Gefahr besteht auch bei Ausübung nicht genehmigter Nebentätigkeiten durch aktive Angehörige der Bundeswehr.

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Ausübung von Tätigkeiten nach Ausscheiden aus dem Wehrdienst bedürfen einer Erweiterung, um den Schutz militärischer Kenntnisse und militärischer Informationen sicherzustellen. Die zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten bedürfen angesichts der für die Preisgabe militärischer Kenntnisse und Informationen gebotenen Verdienstmöglichkeiten einer verstärkenden Flankierung durch die Androhung einer Kriminalstrafe.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Reorganisation der Bundeswehr und der damit einhergehenden Auflösung der Streitkräftebasis und des Kommandos Sanitätsdienst der Bundeswehr muss zudem die Regelung des § 39 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes, welche die Bildung von Vertrauenspersonenausschüssen bei den militärischen Organisationsbereichen vorsieht, angepasst werden.

Zudem werden mangels bisheriger ausdrücklicher Regelung im Soldatengesetz (SG) Vorgaben zum Ausschluss des Verzichts auf den Dienstgrad getätigt sowie eine vereinheitlichende Rechtswegzuweisung in § 27a Absatz 5 SG vorgenommen. Zudem ist eine Festlegung erforderlich, in welchen Dienststellen des

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung zu Dienstleistungen nach dem vierten Abschnitt des Soldatengesetzes herangezogen werden kann.

Solche Dienstleistungen sind nach § 60 SG Übungen, besondere Auslandsverwendungen, Hilfeleistungen im Innern und im Ausland, Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft und unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall.

## B. Lösung

Mit der Einführung einer Genehmigungspflicht für bestimmte nach Ausscheiden aus dem Wehrdienst beabsichtigte Tätigkeiten erhält der Dienstherr – entsprechend den für aktive Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit geltenden Nebentätigkeitsvorschriften – die Möglichkeit, in jedem Fall selbst über eine mögliche Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen zu entscheiden.

Ein neuer Straftatbestand im Wehrstrafgesetz unterstreicht die hohe Bedeutung des Schutzes militärischer Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland. Die Erfassung aktiver und früherer Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit wird die Geheimhaltung militärischer Kenntnisse und Informationen im Interesse der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verbündeten selbst bei finanziell attraktiven Vergütungsangeboten fremder Mächte oder ihrer Mittelsmänner stärken. Die Regelung in § 39 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes wird nach dem Vorbild der Vorschriften zur Wahl von Personalräten im Bundespersonalvertretungsgesetz flexibilisiert.

Die Einführung einer von dem Status der Beurteilenden unabhängigen einheitlichen Rechtswegzuweisung zu den Wehrdienstgerichten für Rechtsbehelfe gegen abgeschlossene Beurteilungen und abgeschlossene Personalentwicklungsbewertungen von Soldatinnen und Soldaten trägt auf Grund der zukünftig auch bei Beschwerden gegen von zivilen Vorgesetzten erstellte Beurteilungen zu beachtenden Rechtsbehelfsfristen maßgeblich zu einer größeren Rechtssicherheit bei. Gleiches gilt für die mit Änderung des Soldatengesetzes eindeutigen Vorgaben zum Ausschluss des Verzichts auf den Dienstgrad. Durch die Änderung in den §§ 72 und 73 SG wird dem bisherigen Verständnis des Bundesministeriums der Verteidigung entsprechend festgelegt, in welchen Dienststellen zu Dienstleistungen nach dem vierten Abschnitt des Soldatengesetzes herangezogen werden kann.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppe BSW.**

## C. Alternativen

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den neuen § 27a Absatz 5 des Soldatengesetzes ergibt sich für den Bund Mehrbedarf in vernachlässigbarem Umfang, da eine äußerst geringe Anzahl von bisher den Verwaltungsgerichten zugewiesenen Verfahren durch die Wehrdienstgerichte zu entscheiden sein wird. Im Übrigen ergibt sich für den Bund auf Grund bereits vorhandener Personal- und Sachmittel kein Mehrbedarf. Durch die neue

Regelung zur Bildung von Vertrauenspersonenausschüssen ergibt sich kein Mehraufwand. Denn die Anzahl der Vertrauenspersonenausschüsse wird sich angesichts der geplanten Reorganisation der Bundeswehr nicht ändern. Es wird auch in der neuen Organisationsstruktur weiterhin sechs Vertrauenspersonenausschüsse geben, da die bisher in der Streitkräftebasis und im Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr existierenden Vertrauenspersonenausschüsse durch einen Vertrauenspersonenausschuss im neuen Unterstützungsbereich abgebildet werden. Hinzu kommt ein Vertrauenspersonenausschuss beim Operativen Führungskommando der Bundeswehr. Sollte entgegen dieser Prognose dennoch Mehrbedarf anfallen, so wird dieser finanziell in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen. Ein stellenmäßiger Mehrbedarf ist mit den vorhandenen Planstellen und Stellen im jeweiligen Einzelplan abzudecken. Für die Länder entstehen keine Kosten. Denn die Anzahl der Strafverfahren dürfte gering ausfallen. Für die Kommunen entstehen keine Kosten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für den Bund entsteht Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarem Umfang. Das Personal und die erforderlichen Sachmittel sind bereits vorhanden. Es ist eine geringfügig höhere Anzahl von Anträgen zur Genehmigung von Erwerbstätigkeiten oder sonstigen Beschäftigungen zu erwarten. Die Länder können mit einer geringen Anzahl von zusätzlichen Strafverfahren konfrontiert werden. Für Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13957 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Dem Artikel 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. In § 89 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr“ durch die Wörter „Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ ersetzt.“

Berlin, den 18. Dezember 2024

## **Der Verteidigungsausschuss**

**Dr. Marcus Faber**  
Vorsitzender

**Marja-Liisa Völlers**  
Berichterstatterin

**Kerstin Vieregge**  
Berichterstatterin

**Agnieszka Brugger**  
Berichterstatterin

**Peter Heidt**  
Berichterstatter

**Hannes Gnauck**  
Berichterstatter

**Dr. Dietmar Bartsch**  
Berichterstatter

**Žaklin Nastić**  
Berichterstatterin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Bericht der Abgeordneten Marja-Liisa Völlers, Kerstin Vieregge, Agnieszka Brugger, Peter Heidt, Hannes Gnauck, Dr. Dietmar Bartsch und Žaklin Nastić

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/13957** in seiner 203. Sitzung am 5. Dezember 2024 dem Verteidigungsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zukünftig sollen frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelmänner beabsichtigen, für einen Zeitraum von zehn Jahren seit Ausscheiden aus der Bundeswehr einer Genehmigungspflicht unterliegen, sofern die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung im Zusammenhang mit der früheren dienstlichen Tätigkeit steht. Mit der so geänderten Rechtslage wird der (frühere) Dienstherr in die Lage versetzt, in jedem Fall selbst zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen in Betracht kommt. Verstöße sollen zukünftig als Straftat geahndet werden können, sofern eine Gefahr für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Die Schaffung eines neuen Straftatbestandes unterstreicht die Bedeutung der Geheimhaltung militärischer Kenntnisse und Informationen für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und wird die Geheimhaltung unabhängig von der wirtschaftlichen Lukrativität eines Beschäftigungsangebotes fremder Mächte oder ihrer Mittelmänner stärken.

Mit der Neufassung des § 39 SGB wird die Wahl von Vertrauenspersonenausschüssen flexibilisiert.

Es wird eine eigenständige Regelung spezifisch für Rechtsbehelfe von Soldatinnen und Soldaten gegen abgeschlossene dienstliche Beurteilungen und Personalentwicklungsbewertungen geschaffen. Unabhängig von dem Status der Beurteilenden (zivil oder militärisch) wird der Rechtsweg zu den Wehrdienstgerichten eröffnet. Daneben werden Vorgaben im Hinblick auf einen Verzicht auf den Dienstgrad und eine Zuständigkeitsänderung zur Entlastung des Bundesministeriums der Verteidigung von Einzelpersonalbearbeitung beim Hinausschieben des Zeitpunktes der Zuruhesetzung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten getätigt.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13957 in seiner 96. Sitzung am 18. Dezember 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/13957 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13957 in seiner 129. Sitzung am 18. Dezember 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/13957 in geänderter Fassung empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 20(12)997 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke angenommen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13957 in seiner 81. Sitzung am 18. Dezember 2024 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppe BSW.

##### 1. Änderungsantrag

Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(12)997, den die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Verteidigungsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppe BSW angenommen wurde.

##### 2. Ausschussberatung

Im Verlauf der Ausschussberatung führte die **SPD-Fraktion** aus, mit dem Gesetzentwurf werde eine Genehmigungspflicht für die Aufnahme einer Beschäftigung für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelmänner nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr sowie ein Straftatbestand für den Fall des Verstoßes geschaffen. So solle beispielsweise die Preisgabe deutscher Fähigkeitslücken verhindert werden. Die Gesellschaft müsse sich insgesamt mehr Gedanken über bestehende Gefährdungslagen machen. Der überwiegende Teil der Bevölkerung sei sich dessen bewusst. Für andere Fälle würden mit dem Gesetzentwurf die notwendigen Regelungen zur Geheimhaltung militärischer Kenntnisse und Informationen getroffen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte den Gesetzentwurf und erkundigte sich, aus welchem Grund er erst Ende 2024 beraten werde, wenn bereits im Jahr 2022 Fälle bekannt geworden seien, die die Notwendigkeit zum Tätigwerden belegt hätten. Zudem fragte sie, ob neben den Fällen der ehemaligen Luftwaffenpiloten, die in der Ausbildung der Luftwaffe der Volksrepublik China tätig gewesen seien, weitere Fälle bekannt seien.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, der Gesetzentwurf sei überfällig und inhaltlich richtig. Es sei gut und wichtig, ihn noch vor der Wahl zu beschließen, um die bestehende Gesetzeslücke zu schließen.

Die **FDP-Fraktion** betonte ebenfalls, das Gesetz sei begrüßenswert und überfällig, um der vorherrschenden Nativität ein Ende zu setzen. Auch sie erkundigte sich, ob Kenntnisse über weitere Fälle bekannt geworden seien.

Die **AfD-Fraktion** erkundigte sich danach, wie die Definitionen von fremden Mächten und Mittelsmännern bestimmt worden seien und ab wann eine Tätigkeit nicht mehr im Zusammenhang mit der vorherigen Diensttätigkeit stehe. Ebenfalls interessierte sie, welche Stelle im des BAPersBw für die Prüfung der Genehmigungen zuständig sein solle, warum die bisherigen Regelungen nicht ausgereicht hätten und ob Genehmigungen nach Antragstellung zeitgerecht erteilt würden, da gerade Bewerbungsprozesse ziviler Unternehmen oft sehr schnell abließen.

Die **Gruppe Die Linke** fragte, aus welchem Grund ein solches Gesetz bei der dringenden Regelungsnotwendigkeit erst Ende 2024 in den Deutschen Bundestag eingebracht werde. Des Weiteren merkte sie an, es sei unklar, welche Kriterien eine fremde Macht definieren würden.

Die **Gruppe BSW** erkundigte sich ebenfalls nach einer genauen Definition der Begrifflichkeit der fremden Mächte sowie danach, wie genau überprüft werde, ob ein Staat als fremde Macht gelte oder nicht. Schließlich gebe es hier Fälle, die nicht eindeutig seien.

##### 3. Abstimmungsergebnis

Der **Verteidigungsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppe BSW beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13957 in geänderter Fassung anzunehmen.

## B. Besonderer Teil

Soweit der Verteidigungsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/13957 verwiesen. Zu der vom Ausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken:

Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden haben in Strafsachen gemäß § 89 Absatz 1 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 115 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes bestimmte Informationen an gesetzlich festgelegte Stellen zu übermitteln. Unter anderem sind solche Mitteilungen nach geltender Fassung des § 89 Absatz 3 des Soldatengesetzes an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr zu richten.

Im Zuge der Umsetzung der Reorganisation der Bundeswehr wird diese Aufgabe zukünftig auf das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übergehen.

Berlin, den 18. Dezember 2024

**Marja-Liisa Völlers**  
Berichterstatlerin

**Kerstin Vieregge**  
Berichterstatlerin

**Agnieszka Brugger**  
Berichterstatlerin

**Peter Heidt**  
Berichterstatler

**Hannes Gnauck**  
Berichterstatler

**Dr. Dietmar Bartsch**  
Berichterstatler

**Žaklin Nastić**  
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.